

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 310/12 B**

L 10 U 1359/10 (LSG Baden-Württemberg)  
S 1 U 1018/09 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Hessen,  
Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Dezember 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler und Heinz beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. September 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), sowie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Soweit eine Divergenz gerügt wird, stellt der Kläger zwar abstrakt-generelle Rechtssätze aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung dar. Er stellt ua diesen aber keine abstrakt-generellen Rechtssätze aus der angefochtenen Entscheidung gegenüber. Die Tatsache allein, dass das LSG die bezeichneten abstrakt-generellen Rechtssätze aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht zutreffend angewandt haben könnte, kann den Zulassungsgrund wegen Divergenz nicht begründen. Vielmehr ist dieser nur dann dargetan, wenn ua aufgezeigt wird, dass das LSG andere als die in der Rechtsprechung des BSG tragend entwickelten Maßstäbe selbst tragend zugrunde gelegt hat und seine Entscheidung gerade auf dieser Abweichung beruht. Daran fehlt es hier. Soweit die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht wird, legt der Kläger ua schon nicht dar, dass die von ihm aufgeworfenen Fragen in einem späteren Revisionsverfahren auch vom Senat geklärt werden könnten, also klärungsfähig sind.
- 2 Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; dazu BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

